



Stadtrat am 17.12.2009		öffentlich		
Nr. 7 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/222/2009		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 24.11.2009		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	17.12.2009		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die beigefügte Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO

III. Sachverhalt:

Es wird auf die Sitzungsvorlage FB 1/211/2009 zu TOP 4 der Haupt- und Finanzausschusssitzung vom 19.11.2009 verwiesen.

Zudem sind in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.11.2009 folgende Änderungen beschlossen worden:

- § 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag, Sitzungsgeld

- Abs. 1) (...) Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf **12 Sitzungen** im Jahr beschränkt.
(-> bisher 18)
- Abs. 2) (...) Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf **4 Sitzungen** im Jahr beschränkt. (...)
(-> bisher 5)
- Abs. 4 g) Als Arbeitszeit gilt die Zeit frühestens ab 08.00 Uhr und längstens bis **18.00 Uhr**.
(-> bisher 19.00 Uhr)
- Abs. 7) (...)
 - bei einer individuell zu ermittelnden Arbeitszeit, wobei als Arbeitszeit die Zeit frühestens ab 08.00 Uhr und längstens bis **18.00 Uhr** gilt.
(-> bisher 19.00 Uhr)

- **§ 12 Entschädigung für Fraktionsvorsitzende und Auslagenersatz für Fraktionen**

Abs. 2) (...) Die Zuwendung beträgt monatlich **20,00 EURO** je Fraktion (Grundbetrag) sowie monatlich **10,00 EURO** je Fraktionsmitglied. (...)
(-> bisher 25,00 EURO bzw. 12,50 EURO)

- **§ 13 Bürgermeister/in**

Abs. 1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist ermächtigt:

a) (...)

b) die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen der städtischen Bediensteten zu treffen.

Ausgenommen sind Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen (**Fachbereichsleiter/innen**), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern; diese sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen (§ 17 Hauptsatzung);

- **§ 17 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen (**Fachbereichsleiter/innen**), die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Stadt verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen. (...)

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Anlagen:

Entwurf der Hauptsatzung